

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge (Ausgabe September 2013)

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Kaufverträgen zwischen der Swissgrid AG (nachfolgend «Swissgrid») und dem Verkäufer (nachfolgend «Vertragspartner»).
- 1.2 Macht der Vertragspartner der Swissgrid ein Angebot, akzeptiert er damit die vorliegenden AGB.
- 1.3 Regelungen zwischen dem Vertragspartner und der Swissgrid, welche die AGB ändern oder ergänzen, sind nur in schriftlicher Form gültig.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich allfälliger Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage oder in der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Vertragspartner reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage oder Ausschreibung ein. Es steht ihm frei, zusätzlich Varianten einzureichen. Er weist im Angebot die Mehrwertsteuer und allfällige Gebühren, insbesondere vorgezogene Entsorgungsgebühren, separat aus.
- 2.3 Das Angebot ist während vier Monaten, gerechnet ab Erhalt durch die Swissgrid, verbindlich, sofern in der Offertanfrage oder in der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

3. Vertragserfüllung und Gewährleistung

- 3.1 Die Swissgrid bezeichnet den Erfüllungsort.
- 3.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die Swissgrid über.
- 3.3 Der Vertragspartner gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 3.4 Er gewährleistet der Swissgrid zudem während mindestens 5 Jahren ab Übergabe der Güter die Lieferung von Ersatzteilen.
- 3.5 Die Swissgrid prüft den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Ablieferung. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Kaufgegenstand als abgenommen.
- 3.6 Liegt ein Mangel vor, so hat die Swissgrid die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.
- 3.7 Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Güter. Während der Garantiefrist kann Swissgrid Mängel jederzeit rügen.

4. Vergütung

- 4.1 Der Vertragspartner erbringt seine Leistungen zu Festpreisen.
- 4.2 Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig

sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Dokumentations-, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, vorgezogene Entsorgungsgebühren sowie Spesen, Lizenzgebühren und öffentliche Abgaben.

- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens aber 30 Tage nach Annahme der Güter.

5. Verzug

- 5.1 Der Vertragspartner kommt bei Nichteinhaltung der im Vertrag vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug.
- 5.2 Wird bis zum Ablauf einer von der Swissgrid eingeräumten, angemessenen Nachfrist nicht erfüllt, kann die Swissgrid unter schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner vom Vertrag per sofort zurücktreten. Die Swissgrid kann die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen vergüten, sofern sie vertragsgemäss erbracht wurden und der Swissgrid nach ihrem Ermessen nützen.
- 5.3 Der Vertragspartner schuldet der Swissgrid für jeden vollen und angebrochenen Kalendertag, um den er den vereinbarten Verfalltag überschreitet, eine **Konventionalstrafe** von 0.1% des vereinbarten Preises pro Tag. Die Konventionalstrafe wird jedoch auf 10% des Vergütungsanspruchs gem. Ziff. 4 zuzüglich Mehrwertsteuern beschränkt. Die Konventionalstrafe ist auch und solange geschuldet, wie ein oder mehrere wesentliche Mängel der vom Vertragspartner geschuldeten Leistung nicht behoben sind. Übersteigt der Verspätungsschaden die Höhe der Konventionalstrafe, darf Swissgrid den effektiven Verspätungsschaden fordern, wobei das Verschulden des Vertragspartners vermutet wird. Zudem darf Swissgrid die vollumfängliche Vertragserfüllung verlangen. In Abänderung von Art. 160 Abs. 2 OR bleibt die Konventionalstrafe trotz allfälliger vorbehaltloser Annahme durch Swissgrid geschuldet.
- 5.4 Swissgrid ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit irgendeinem Vergütungsanspruch des Vertragspartners zu verrechnen. Ist die verrechnete Konventionalstrafe umstritten, ist der Vertragspartner gleichwohl nicht von der vollständigen und ununterbrochenen Vertragserfüllung befreit. Im Falle höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

6. Wahrung der Vertraulichkeit

- 6.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen vertraulich, die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis erlangen und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle Arbeitnehmer, Hilfspersonen, Vertragspartner und sonstige Dritte eingehalten werden.
- 6.2 Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren. Die Pflicht bleibt während 10 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen, und zwar ungeachtet dessen, aus welchen Gründen und von wem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten.

- 6.3 Die Vertragsparteien können Daten (z.B. Adressen, Bonitätsdaten, Informationen über Dienstleistungen und Angebote), die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis erlangen, im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes bearbeiten. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass bei der Datenübermittlung oder -bearbeitung mit Dritten im In- oder Ausland zusammengearbeitet wird.
- 6.4 Will der Vertragspartner mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf er der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Swissgrid.
- 6.5 Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem anderen eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50 000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

7. Aufbewahrung von Dokumenten

- 7.1 Der Vertragspartner bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertragsverhältnis aufweisen und der Swissgrid nicht als Originale übergeben worden sind, während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.

8. Haftung

- 8.1 Jede Partei haftet für den Schaden, den sie der anderen Partei verursacht, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. In jedem Fall bleibt die Haftung auf den effektiv entstandenen, nachgewiesenen Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 8.2 Die Parteien haften nach Massgabe von Ziff. 8.1 für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden und weiterer Hilfspersonen sowie von ihnen im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes. Die Kenntnisnahme oder Zustimmung eines Bezugs Dritter durch die Swissgrid lässt die Haftung des Vertragspartners aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1 Es gilt Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 9.2 **Gerichtsstand ist Aarau.**